



Staatsanwaltschaft | Postfach 02820 | 55018 Mainz

Frau
Christiane Ina Ringeisen
Kranichstraße 33
65428 Rüsselsheim

Ernst-Ludwig-Str. 7
55116 Mainz
Telefon: 06131/141-0
Telefax: 06131/141-3050
stamz@genstako.jm.rlp.de
www.stamz.justiz.rlp.de

17.02.2022

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
3300 Js 3422/22
Bitte immer angeben!

Strafanzeige gegen Prof. Dr. Uğur Şahin wegen Vergehens gegen das Arzneimittelgesetz (§ 95 AMG) im besonders schweren Fall

Sehr geehrte Frau Ringeisen,

in dem vorbezeichneten Verfahren wurde heute folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird bezüglich Prof. Dr. Uğur Şahin abgesehen.

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt ist kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegeben (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung). Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift dürfen nur angenommen werden, wenn nach kriminalistischer Erfahrung Anzeichen vorliegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass eine strafbare Handlung begangen wurde. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Die Anzeigerstellerin behauptet unter Bezugnahme auf ein sogenanntes "Rechtsgutachten zur Strafbarkeit des Herstellers BioNTech", dass sich die Verantwortlichen der Firma BioNTech Manufacturing GmbH, An der Goldgrube 12 in Mainz gegen § 95 AMG verstoßen hätten und hierdurch eine unmittelbare Gefährdung von Leib und Leben in einer Vielzahl von Fällen bei Erwachsenen und insbesondere bei Kindern bestehen würde.

Der Impfstoff "Comirnaty" der Firma BioNTech enthalte nämlich mindestens 2 Stoffe

1 / 3

Sprechzeiten

09:00-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Bankverbindung

Postbank Ludwigshafen
IBAN: DE16 5451 0067 0008 1826 76
BIC: PBNKDEFF

Verkehrsanbindung

Parkmöglichkeiten

Parkplatz Schloßplatz, Parkhaus: Rheinufer

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen des Vorgangs werden personenbezogene Daten verarbeitet. Über Ihre Rechte aus der DS-GVO, StPO und dem BDSG informieren wir Sie auf unserer Homepage: www.stamz.justiz.rlp.de. Auf Nachfrage können die Hinweise auch in Papierform übermittelt werden.



(ALC-0315 und ALC-0159), welche nicht zum Gebrauch am Menschen und Tieren zugelassen seien.

Erstellerin des fraglichen "Rechtsgutachtens" ist Rechtsanwältin Beate Bahner aus Heidelberg. Sie ist der Querdenkerszene zuzurechnen und dort seit 2020 bereits bei mehreren Veranstaltungen der Querdenker aufgetreten. Sie ist auch Autorin des Buches "Corona-Impfung. Was Ärzte und Patienten unbedingt wissen sollten" (Quelle: Schwäbisches Tagblatt v. 23.09.2021).

Der Impfstoff Comirnaty der Firma BioNTech ist ein auf mRNA basiertes Vakzin, das sogenannte Adjuvantien benutzt, um zu gewährleisten, dass der eigentliche Impfstoff an sein Ziel gebracht wird. Es handelt sich dabei um Lipid-Nanopartikel, die den Impfstoff umhüllen, um hierdurch die Zellmembran leichter zu überwinden, ohne dabei abgebaut zu werden.

Nach dem oben genannten „Rechtsgutachten“ seien diese Adjuvantien mit der Bezeichnung ALC-0315 und ALC-0159 der Firma Echelon Biosciences nach eigenen Angaben „nur für Forschungszwecke“ bzw. „als nicht für die Verwendung am Menschen“ bezeichnet worden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Laborzulieferfirma Echelon Biosciences ihre Produkte normalerweise nicht an Arzneimittelhersteller liefert, sondern an Labore. Daher hat sie die beiden Adjuvantien auch nicht für pharmazeutische Zwecke zertifizieren lassen. Die Firma Echelon Biosciences hat daher inzwischen auch eine entsprechende Klarstellungen auf ihrer Website veröffentlicht.

Das Paul-Ehrlich-Institut hat hierzu auf seiner Website am 23.12.2021 folgendes ausgeführt: „Sobald solche Substanzen in Arzneimitteln verwendet werden, muss ihre Eignung für die Anwendung am Menschen vom Hersteller und im Rahmen der Arzneimittelzulassung z.B. durch das Paul-Ehrlich-Institut sorgfältig geprüft und bewertet werden. Ein Zulassungsantrag enthält entsprechende Informationen zur Qualität und Herstellung. Die o.g. Prüfung erfolgte auch wie üblich bei der Zulassung der mRNA-Impfstoffe“. Die Verwendung der beiden Hilfsstoffe in dem Impfstoff ist daher erlaubt (<https://www.pei.de/SharedDocs/FAQs/DE/coronavirus/sicherheit-wirksamkeit-impfstoff/27-coronavirus-impfstoff-covid-19-sind-unerlaubte-hilfsstoffe-comirnaty-spikevax-enthalten.html>).

Ein Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 3a AMG liegt nur dann vor, wenn nicht unerheblich qualitätsgeminderte Arzneimittel in Verkehr gebracht oder damit Handel getrieben werden oder eine Täuschung über die Qualität des Arzneimittels vorliegen würde (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 lit.c AMG). Eine Täuschung gemäß § 8 AMG liegt jedoch nicht vor, wenn das Arzneimittel der Zulassung entsprechend hergestellt und in Verkehr gebracht wird. Die Nichtvorlage bestimmter Unterlagen durch die Firma BioNTech (Nachweise, Dokumente, Daten nach den Auflagen der EMA zum Nachweis der einwandfreien Qualität des Fertigarzneimittels Comirnaty) belegt gerade nicht, dass von einer verminderten Qualität auszugehen ist. Vielmehr ist es einer „bedingten Zulassung“ gerade immanent, dass nicht alle für eine „Vollzulassung“ erforderlichen Unterlagen vorzulegen sind, weil die Chancen einer schnellen Zulassung die Risiken der Nachreichung bestimmter Unterlagen überwiegen. Zudem wurden im Januar und April 2021 von der Firma Biontech sog. „Interim Reports“ vorgelegt und die Nichterfüllung von Auflagen rechtfertigte nach Einschätzung des EMA gerade keine Rücknahme der Zulassung des Impfstoffes Comirnaty (Rebmann, AMG, 5. Aufl. 2020 § 8 Rn. 5a; Paul-Ehrlich-Institut:



Sicherheit von CoVid-19-Impfstoffen) siehe auch Prof. Dr. Andreas Pitz, Prof. für Medizin- und Sozialrecht Hochschule Mannheim in www.medrecht.org//home//stellungnahme/).

Die Europäische Kommission hat daher am 03.11.2021 die durch den Beschluss C(2020) 9598(final) vom 21.12.2020 erteilte bedingte Zulassung des Humanarzneimittels „Corminaty-Tozinameran COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ um ein weiteres Jahr verlängert.

Hinsichtlich des Vorwurfs der „Tötung und/oder schweren Körperverletzung für eine Vielzahl von Menschen, insbesondere Kinder, die bereits im Zoo Hannover und Wildpark Pforzheim mit einer solchen Impfstofftechnologie behandelt wurden“ fehlt es an belastbaren Tatsachen für eine entsprechende Kausalität zwischen Impfung und Sterblichkeit und dem erforderlichen Vorsatz des hier Beanzeigten Prof. Dr. Ugur Sahin.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
